

Erläuterungen zur Handhabung des Antrages auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 108a EStG 1988

Die Pensionskasse bietet jenen Dienstnehmern, die einen Antrag auf Einzahlung von Dienstnehmerbeiträgen gestellt haben an, die Einkommen-(Lohn-)steuerrückerstattung in Form einer Prämie nach § 108a EStG 1988 in Anspruch zu nehmen.

Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Wenn Sie bisher für **keine** andere Vorsorgemöglichkeit gem. § 108a EStG 1988 (Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung, Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds, Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung) einen Antrag auf Erstattung der Einkommen-(Lohn-)steuer gestellt haben, kreuzen Sie bitte das erste Kästchen im Punkt "Erklärung" an.
- b) Haben Sie jedoch bereits einen Antrag für eine weitere Vorsorgemöglichkeit gem. § 108a EStG 1988 gestellt, ist das zweite Kästchen im Punkt "Erklärung" anzukreuzen und im ersten Feld dieser Rubrik die Höhe der jeweiligen Bemessungsgrundlage der bereits bestehenden Vorsorge einzutragen.

Die Pensionskasse errechnet dann die Differenz zwischen Ihrem Dienstnehmerbeitrag in der Pensionskasse (max. EURO 1.000,-) und der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die bereits bestehende Vorsorge.

Maximal können EURO 1.000,- eingetragen werden, da die Rückerstattung der Einkommen-(Lohn-)steuer gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 nur bis EURO 1.000,- möglich ist.

Die EURO 1.000,- übersteigenden Dienstnehmerbeiträge bzw. die sich aus obigem Punkt b) ergebenden Restbeiträge können Sie über die Sonderausgabenregelung des § 18 EStG 1988 (Arbeitnehmerveranlagung) geltend machen.

Bitte füllen Sie auch die Angaben zur antragstellenden Person vollständig aus und geben Sie das Formular in Ihrer Personalstelle ab. Diese leitet die Anträge an die Verwaltung der Pensionskasse weiter.